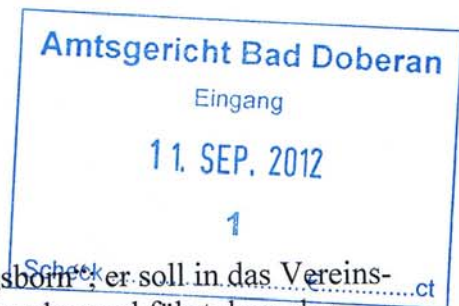


## Satzung Katzenschutz Kühlungsborn



### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Katzenschutz Kühlungsborn“, er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Doberan eingetragen werden und führt dann den Namenszusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist Kühlungsborn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Gerichtsstand ist Bad Doberan.

### § 2 Ziele, Aufgaben und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist unabhängig, er ist politisch und konfessionell nicht gebunden.
5. Zweck des Vereins ist der Katzenschutz.
6. Zu den Aufgaben gehören insbesondere
  - die Organisation der Kastration wild lebender Katzen,
  - die Langzeitversorgung wild lebender Katzen,
  - die Verhinderung von Misshandlungen und Quälereien von Katzen, aber auch bei gegebenem Anlass bei anderen Tieren,
  - die Erreichung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht bei wild lebenden Katzen und Freigängerkatzen in der Gemeinde Kühlungsborn.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich für die Vereinszwecke einsetzt. Minderjährige können mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten Mitglied werden.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Der Vorstand entscheidet innerhalb von 6 Wochen über den Beitrittsantrag.

### § 4 Austritt

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Jahres möglich.  
Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

## § 5 Ausschluss

1. Ein Mitglied, das vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann ausgeschlossen werden.
2. Das betroffene Mitglied ist vor dem Entscheid über den Ausschluss zu hören.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
4. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied, einschließlich angemessener Begründung, schriftlich zuzustellen.
5. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung.

## § 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der von den Mitgliedern zu leistende Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Er beträgt derzeit 30.- € im Jahr.
2. Spenden werden darüber hinaus in beliebiger Höhe entgegengenommen.
3. Kein Mitglied hat Anspruch auf Vergütung, wenn es für den Verein tätig wird.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres zu entrichten.
5. Mitglieder, die länger als drei Monate mit ihrem Beitrag im Rückstand sind, werden schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Zahlt das Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb von 3 weiteren Monaten nach dieser Erinnerung, so kann der Vereinsvorstand ein Ausschlussverfahren nach § 5 einleiten.

## § 7 Vereinsorgane

1. Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
2. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Beisitzer und dem Kassensführer.
3. Die Beschlüsse des Vorstands richten sich nach § 28 in Verbindung mit § 32 BGB. Bei Stimmgleichheit ergibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand fertigt Protokolle über seine Sitzungen und Beschlüsse sowie über die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse, die vom 1. Vorsitzenden und dem jeweils zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen sind.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten.
5. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands für die Dauer von 2 Jahren.  
Auf Antrag eines Drittels der Mitgliederversammlung sind die Vorstandsmitglieder in geheimer Wahl zu bestimmen.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ende seiner Amtszeit aus, so ist vom Vorstand zeitnah eine Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit und für das Amt des Ausgeschiedenen gewählt wird.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung; sie beschließt insbesondere über
  - Änderungen der Satzung,
  - Entlastung und Neuwahl des Vorstands,
  - Beitragsneufestsetzungen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Vierteljahr eines jeden Kalenderjahres / Geschäftsjahres statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden oder seinen Vertreter schriftlich (Post oder e-mail) mit einer Frist von mindestens 2 Wochen. Mit der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der Beschlussfassung einschließlich des Wortlauts angekündigter Beschlussanträge mitzuteilen. Die Einladung erfolgt an die jeweils letzte dem Verein bekannte Adresse (Post oder e-mail) der Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen worden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
5. Ist die Mitgliederversammlung nach § 9 Ziffer 4 der Satzung nicht beschlussfähig, so ist eine innerhalb von 3 Wochen einberufene zweite Mitgliederversammlung in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der zweiten Ladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

## § 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Die Stimmabgabe hat schriftlich und geheim zu erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Klein'er Gnadenhof e.V.“ mit Sitz in Letschow.

Ulrike Schenck  
Karin Jäger  
Ulrike Lau  
Rosemarie Pätzold

Olaf Winkler  
Wolfgang Royer  
Ulrike 14.11.14